



1080 Wien, Albertgasse 1a/3
Tel: 01 407 48 18
Tel: 0660 400 99 05
Fax: 01 407 48 18 17

mail: office@bbit.at
www.bbit.at

Auftrag und Vollmacht

Vollmachtgeber:

Finanzamt/Steuer-Nr:

SV-Nummer:

Ich (Wir) beauftrage(n) Sie, auf Grund der Ihnen von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ihnen von mir (uns) erteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind, im Sinne des § 2 BibuG mit (bitte nicht Zutreffendes streichen):

- die Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung;
- der Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes und Sozialversicherungen (WEBEKU) sowohl im In- als auch im Ausland sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen, Übernahme von Geld- und Geldeswert in meinem (unserem) Namen
- Ermächtigung im Sinne des § 9 Abs. 1 ZustG zum Erhalt von Schriftstücken (Zustellvollmacht)
- Anforderung von Bescheinigungen und Bestätigungen, auch gegenüber der Finanzverwaltung und den Sozialversicherungsträgern;
- sämtlichen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten;
- der Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten;
- der Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber unmittelbar durchzuführenden vorgenannten Tätigkeiten unmittelbar zusammenhängen;
- sämtlichen Tätigkeiten gemäß § 32 GewO;
- der Mediation;
- Übernahme des Finanz-Online-Zugangs in meinem Namen.

Für das Auftragsverhältnis gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie in der derzeit veröffentlichten Fassung, die unter www.ubit.at/agb abrufbar sind.

Die Bevollmächtigung gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, Finanzämtern, Behörden, Ämtern, Gerichten, Wirtschaftstreuhandern, Leasingunternehmen, Banken, Kreditinstituten und Bausparkassen, Investitionshäusern sowie sonstigen Rechtsträgern und ermächtigt insbesondere auch Aktenunterlagen, Urteile, Protokolle, Gutachten sowie sonstige Schriften einzusehen bzw. anzufordern sowie entsprechende Kopien anzufertigen.

Ferner sind Sie berechtigt, den Auftrag auf einen anderen Bilanzbuchhalter oder auf einen Wirtschaftstreuhandern ganz oder teilweise zu übertragen (Substitution) und/oder die Vollmacht weiterzugeben (Untervollmacht). Diese Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vollmacht, die einem Wirtschaftstreuhandern erteilte Vollmacht nicht widerrufen wird.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des am Sitz des Bilanzbuchhalters örtlich zuständigen Bezirksgerichts vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Die Honorare ergeben sich aus einer gesonderten Vereinbarung.

Ausweiskontrolle gemäß § 69 BibuG in Verbindung mit § 17 der Bilanzbuchhaltungs- (Berufs)ausübungsrichtlinie der Paritätischen Kommission:

Herr/Frau legitimiert sich durch:

Ausweisart: Ausweisnummer:

Ausstellungsbehörde: Ausstellungsdatum:

wirtschaftlicher Eigentümer, falls nicht ident mit dem Auftraggeber, ist

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit des von mir vorgelegten Registerauszugs bzw. lege einen vom wirtschaftlichen Eigentümer als richtig bestätigten Registerauszug vor.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, alle wesentlichen Änderungen in der Eigentümerstruktur bekannt zu geben.

Wien, am



.....
Auftrag- und Vollmachtgeber

.....
Auftrag- und Vollmachtnehmer



HINWEIS:

Buchhalter, Personalverrechner und Bilanzbuchhalter nach Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) sind verpflichtet, gemäß § 69 BibuG in Verbindung mit § 17 der Bilanzbuchhaltungs-(Berufs)ausübungsrichtlinie der Paritätischen Kommission folgende Sorgfaltspflichten vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung einzuhalten:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises reicht zur Identitätsfeststellung in der Regel aus.
- Die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand angemessener Maßnahmen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen. Die Maßnahmen sollen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen.
- Ist der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, sind beweiskräftige aktuelle Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug vorzulegen. Weiters sind für den Nachweis der aufrechten Vertretungsbefugnis amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen. Ist der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, sind beweiskräftige aktuelle Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug vorzulegen. Weiters sind amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen.
- Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten.
- Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 19 Abs.2 Z 3 Bilanzbuchhaltungs-(Berufs)ausübungsrichtlinie handelt.

Gemäß § 19 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2018 ist zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

Bei der Erstellung eines Risikoprofils haben zumindest folgende Faktoren einzufließen:

- Auftraggeberbezogene Faktoren wie
 - Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers
 - bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen
 - die Rechtsform des Auftraggebers
 - Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers
 - Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 43 Abs. 2 Z 14 BiBuG 2014 handelt
 - Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
- Auftragsbezogene Faktoren wie
 - Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen
 - beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
 - Marktüblichkeit des Preis-Leistungsverhältnisses
 - unbare oder bare Leistungsvergütung
 - 3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie beispielsweise
 - auftragspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
 - Sprachkenntnisse
 - organisatorische Voraussetzungen